



# Gemeinde-Nachrichten

**Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn**  
mit den Ortsteilen Birkigt, Bucha, Dorfkulm, Goßwitz, Kamsdorf, Könitz,  
Langenschade, Lausnitz, Oberwellenborn, Unterwellenborn

Nr. 1

Samstag, 26. Januar 2019

14. Jahrgang

## Winterimpression



*Foto: Dorfteich in Röblitz*

## Öffnungszeiten der Verwaltung der Gemeinde Unterwellenborn

### Ernst-Thälmann-Straße 19

|                           |  |
|---------------------------|--|
| Dienstag                  | 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr<br>13.30 Uhr bis 17.45 Uhr |
| Donnerstag                | 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr<br>13.30 Uhr bis 15.45 Uhr |
| Montag, Mittwoch, Freitag | nach Vereinbarung                                  |

### Sprechzeiten der Bürgermeisterin

nach telefonischer Vereinbarung unter: 03671 6731-11

### Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten der PI Saalfeld

Dienstag 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
Telefon: 03671 459635  
bzw. über PI Saalfeld 03671 560

### Sprechzeiten der Schiedsstelle

Schiedsfrau: Ines Greiling  
Dienstag zwischen 19.00 Uhr und 20.00 Uhr  
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0160 9608587

### Sprechzeiten des Revierförsters

Revierleiter: Herr Schröter  
jeden 2. und 4. Dienstag im Monat 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr  
Telefon 0172 3480321

## Öffnungszeiten der Bibliotheken

### OT Goßwitz-Bucha

#### Bürgerhaus Schacht Luise

jeden 1. und 3. Montag im Monat von 15.00 bis 17.00 Uhr

### OT Kamsdorf

#### Zollhäuser Straße 28

jeden Dienstag und Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr  
Telefon: 03671 4603897

### OT Unterwellenborn

#### Ernst-Thälmann-Straße 19 (Kellergeschoss)

jeden Dienstag von 14.30 bis 17.30 Uhr  
Telefon: 03671 673138

Hinweis: Feiertags bleiben die Bibliotheken geschlossen!

## Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister

### OT Birkigt

Herr Mike Oechsner  
nach Vereinbarung unter: 036732 20963 o. 0152 24480133

### OT Bucha

Herr Bernd Bloß  
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0170 4122856  
E-Mail: sprechzeit.bucha@gosswitz.de

### OT Dorfkulm

Herr Christian Haun  
nach telefonischer Vereinbarung unter: 03671 615606

### OT Goßwitz

Herr Bernd Bloß  
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0170 4122856  
E-Mail: sprechzeit.bucha@gosswitz.de

### OT Kamsdorf

Herr Thomas Kuhn  
jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 17.00 bis 18.00 Uhr  
Gebäude: Zollhäuser Straße 28, OT Kamsdorf  
bzw. nach telef. Vereinbarung unter: 0152 28002080  
E-Mail: kamsdorf@freenet.de

### OT Könitz

Frau Andrea Wende  
jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat von 17.00 bis 18.30 Uhr  
Gebäude: AWO-Begegnungsstätte, OT Könitz

### OT Lausnitz

Herr Volker Hirt  
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0160 97241056

### OT Langenschade

Herr Christian Haun  
nach telefonischer Vereinbarung unter: 03671 615606

### OT Oberwellenborn

Herr Jörg Altmann  
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0173 8215256

### OT Unterwellenborn

Herr Wolfgang Kaminsky  
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0160 96739736

Hinweis: Die Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen der Gemeinde entnehmen Sie bitte auch den örtlichen Aushängen!

## Telefonverzeichnis Gemeinde Unterwellenborn

### Vorwahl: 03671 -

Zentrale 6731-0  
Zentrales Fax 6731-49

### Bürgermeisterin über Sekretariat

Sekretariat 6731-11

### Standesamt

6731-19

### Hauptamt

Personalamt/Kindertagesstätten 6731-16  
EDV/Kultur/Tourismus 6731-23  
6731-36

### Finanzverwaltung

Steuern 6731-27  
Kasse 6731-26  
6731-28  
Mieten/Pachten/Wohnungswesen 6731-29

### Ordnungsamt

Einwohnermeldeamt 6731-31  
6731-21  
Friedhofsverwaltung/Sondernutzungen 6731-30  
Baumschutz/Brandschutz/Veranstaltungen 6731-31

### Bauamt

Bauordnung/Beitragsrecht 6731-22  
6731-22  
Hochbau/Tiefbau 6731-14  
Liegenschaften/Hochwasserschutz/  
Planungszweckverband 6731-32

### Bauhof

Straßenunterhaltung/Straßenbeleuchtung 645380

### Freibad

645302

### Bergbau- und Heimatmuseum Könitz

Vorwahl: 036732 - 20786

## Amtliche Bekanntmachungen

### Amtliches aus der Gemeinde

#### Nächste Ausgabe der Gemeindenachrichten

Redaktionsschluss: 13.02.2019, 08.00 Uhr  
Erscheinungstermin: 27.02.2019

**Hinweis: Der Erscheinungstermin wird vom 23.02.2019 auf den 27.02.2019 verschoben. Wir bitten um Beachtung.**

#### Wichtige Information!

Wir bitten Sie, Ihre Beiträge für das Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn direkt per E-Mail an [amtsblatt@unterwellenborn.de](mailto:amtsblatt@unterwellenborn.de) zu senden. Handschriftliche Manuskripte werden nicht angenommen.

Gemeinde Unterwellenborn

#### Hinweis zum Amtsblatt

Das Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn ist unter auf der Website:

[www.unterwellenborn.de](http://www.unterwellenborn.de)

unter „Bürgerservice“, „Downloads/Formulare“ zu finden. Bitte geben Sie im unteren Bereich dieser Seite unter „Amtsblätter“ das jeweilige Jahr und den jeweiligen Monat ein. Zusätzlich liegen im Gemeindeamt begrenzt Exemplare zur Mitnahme aus.

Gemeinde Unterwellenborn

### Einwohnerversammlung und Sitzung des Gemeinderates

Am **Mittwoch**, dem **20.02.2019**, findet um **18.00 Uhr** eine **Einwohnerversammlung** im Ortsteil Kamsdorf, im **Gemeindezentrum Kamsdorf, Zollhäuser Straße 27**, statt. Im Anschluss, um **19.00 Uhr**, findet eine **Sitzung des Gemeinderates** statt.

Wende  
Bürgermeisterin

### Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht!

Die **Kommunalwahlen** und die **Europawahl** finden am **26. Mai 2019** statt.

Wie schon bei zurückliegenden Wahlen ist die Gemeinde Unterwellenborn auf die Unterstützung engagierter Bürgerinnen und Bürger angewiesen.

Für die Besetzung der Wahllokale in den Ortsteilen der Gemeinde Unterwellenborn werden Wahlvorsteher, stellv. Wahlvorsteher, Schriftführer, stellv. Schriftführer und Beisitzer gesucht. Des Weiteren ist ein Briefwahlvorstand zu besetzen. Zum Wahlvorstand sollen nur Personen berufen werden, die Wahlberechtigte in der Gemeinde Unterwellenborn, möglichst im eigenen Wahlbezirk, sind. Bewerber, Beauftragte für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter dürfen nicht Mitglied eines Wahlvorstandes sein.

Alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Unterwellenborn, die die Arbeit der Wahlvorstände unterstützen möchten, werden gebeten, sich unter der Telefonnummer 03671 673115 an Frau Jacobi zu wenden.

Für Ihre Bereitschaft bedanken wir uns in Voraus.

Melzer  
Wahlleiter

### Private Kleinf Feuerwerke außerhalb der Tage zum Jahreswechsel

Feuerwerkskörper und deren Verwendung fallen wegen ihres Gehaltes an explosionsgefährlichen Stoffen und den daraus resultierenden möglichen Folgen unter die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes. **Der Gesetzgeber erlaubt nur am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres** Personen über 18 Jahren das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (sog. Kleinf Feuerwerk/Silvesterfeuerwerk).

**Zu allen übrigen Zeiten ist das Abbrennen von Feuerwerken für Privatpersonen ohne eine sprengstoffbehördliche Erlaubnis bzw. Befähigung untersagt.**

Unter begründetem Anlass kann eine kostenpflichtige Ausnahme durch die zuständige Behörde (Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Dezernat 21 / Technischer Verbraucherschutz, Marktüberwachung, Linderbacher Weg 30, 99099 Erfurt) erteilt werden.

Dies kommt nur bei Ereignissen von großer Seltenheit und außergewöhnlicher Bedeutung in Frage.

Der Antrag muss der Behörde spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Ereignis ausgefüllt vorliegen. Neben den allgemeinen Angaben sind auf dem Antrag folgende Erklärungen abzugeben bzw. Nachweise beizufügen:

- Das Einverständnis des Grundstückseigentümers des Abrennortes, wenn der Antragsteller nicht selbst Grundstückseigentümer ist.
- Die Erklärung, dass das Abbrennen nicht in der Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen, Reet- und Fachwerkhäusern oder besonders brandgefährdeten Objekten stattfindet.
- Der Nachweis über eine das Schadensrisiko „Feuerwerk“ abdeckende Haftpflichtversicherung für den Durchzuführenden (Bestätigung des Versicherungsunternehmers).

**Achtung:** Verstöße gegen das Abbrennen von Kleinf Feuerwerken außerhalb der Tage zum Jahreswechsel ohne erteilte Ausnahme erfüllen mindestens den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet wird.

Göltzer  
Ordnungsamtsleiterin

### Ehemaliges Feuerwehrfahrzeug zu verkaufen

#### Barkas B1000

Technische Daten: Sonderkraftfahrzeug; Feuerwehrfahrzeug  
Gerätewagen VEB - Barkas B1000 KM/  
KLF

Baujahr: 02.08.1988  
TÜV/AU: August 2017 abgelaufen  
KW/Hubraum: 34/992 ccm<sup>2</sup>  
KM Stand: 10115

#### Zustand des Fahrzeuges laut Gutachten:

- Keine originale Kleinlöschfahrzeugausrüstung mehr vorhanden
- Hauptbremszylinder undicht
- Bremsflüssigkeit zu alt, Bremsen und Feststellbremse nicht in Ordnung
- Elektrik-Fehler, Hupe, Licht, Arbeitsleuchte defekt
- Blaulichtanlage ohne Funktion; ist vom Käufer abzubauen
- Motor ölt, läuft nicht auf allen Zylindern
- Lackschäden Seite und Hinten

Interessenten können das Fahrzeug bei vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. 0170 2913762) bei dem Gerätewart Marcel Chalupka **vom 19.02.2019 bis 22.02.2019** besichtigen.

Ihr Kostangebot geben Sie bitte schriftlich bis zum 28.02.2019 unter folgender Anschrift ab:

Gemeinde Unterwellenborn  
Ordnungsamt  
Ernst-Thälmann-Straße 19  
07333 Unterwellenborn

Den Zuschlag erhält der Meistbietende.

Wende  
Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und B in Unterwellenborn für das Jahr 2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 24.10.2018 die Hebesätze für die Grundsteuer für das Jahr 2019 wie folgt festgesetzt:

**Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.**

**Grundsteuer für unbebaute und bebaute Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.**

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 07.08.1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Unterwellenborn Folgendes bekannt: Da die festgesetzten Hebesätze für die Ortsteile Birkigt, Bucha, Dorfkulm, Goßwitz, Könitz, Langenschade, Lausnitz, Oberwellenborn und Unterwellenborn gegenüber dem Kalenderjahr 2018 nicht geändert wurden, wird auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet.

Für den Ortsteil Kamsdorf werden voraussichtlich Anfang Februar neue Bescheide mit den geänderten Hebesätzen versendet. Auch für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag) in Ortsteilen Birkigt, Bucha, Dorfkulm, Goßwitz, Könitz, Langenschade, Lausnitz, Oberwellenborn und Unterwellenborn sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in gleicher Höhe wie im Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

**Die Grundsteuer 2019 ist wie folgt fällig:**

1. Zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2, 3 oder 4 Anwendung finden.
2. Am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
3. Am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.
4. Am 1. Juli mit dem Jahresbetrag, wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG (Jahreszahlung) Gebrauch gemacht worden ist.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19, 07333 Unterwellenborn einzulegen. Die Frist beginnt am Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Soweit eine Einzugsermächtigung mittels SEPA-Lastschrift (Abbuchungsauftrag) erteilt wurde, werden die fälligen Beträge von Ihrem Konto zu den jeweiligen Terminen im Lastschriftverfahren eingezogen. Steuerzahler, die keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben, haben Ihre Steuern unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto bei der

**Kreissparkasse Saalfeld - Rudolstadt**  
**IBAN: DE28 8305 0303 0000 0001 59**  
**BIC: HELADEF1SAR**

zu überweisen.

**Grundsteuer B - Überprüfung der Grundsteuer - Anmeldung nach §§ 42 ff Grundsteuergesetz (GrStG) für das Jahr 2019**

Bei Mietwohngrundstücken und Einfamilienhäusern, für die durch das Finanzamt Pößneck kein Einheitswert (Grundsteuermessbetrag) festgestellt worden ist, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer B nach der Wohn- oder Nutzfläche (Ersatzbemessungsgrundlage) der Grundstücke. Die Grundsteuer B wird dabei nach §§ 42 und 44 GrStG ermittelt. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Überprüfung

Änderungen ergeben (z.B. Modernisierungen, Änderungen der Wohn- und Nutzfläche, Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch die Steuerpflichtigen bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Dabei müssen Baumaßnahmen bis spätestens 31.12.2018 abgeschlossen sein. Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Gemeinde Unterwellenborn erhältlich. Sollten seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderungen am Wohngrundstück oder Einfamilienhaus erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer-Anmeldung erforderlich.

*Finanzverwaltung / Steuern*  
*Gemeindeverwaltung Unterwellenborn*

## Bekanntmachung

### Planfeststellungsverfahren für Erneuerung Erdgasleitung 442, Abschnitt Thüringen

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o.g. Verkehrsbauvorhaben wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

1. Der Erörterungstermin beginnt  
**am 27. Februar 2019, ab 10.00 Uhr**  
**in 07937 Zeulenroda, Bio-Seehotel, Bauerfeindallee 1**  
 und  
**am 28. Februar 2019, ab 10.00 Uhr**  
**in 07318 Saalfeld, Hotel Tanne, Saalstraße 35-39.**

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anhörungsbehörde den Erörterungstermin bei Bedarf verlängern kann. Entsprechende Änderungen werden im Termin bekannt gegeben.

2. Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die rechtzeitig erhobenen schriftlichen Einwendungen haben auch im Falle des Ausbleibens weiterhin Bestand. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.
3. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.



Wende  
 Bürgermeisterin

## Bekanntmachung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt

Im gemeinsamen Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg, mit Erscheinungstag 24.01.2019, erfolgte die Veröffentlichung der

**Haushaltsatzung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt für das Wirtschaftsjahr 2019.**

Gemäß § 22 (2) ThürKGG weisen die Verbandsmitglieder in ihren Amtsblättern auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung im gemeinsamen Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg, im Amtlichen Bekanntmachungsteil des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, hin.



Wende  
 Bürgermeisterin

## Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Unterwellenborn (Straßenbaubetragsatzung)

Aufgrund der §§ 1, 2, 18 und 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. Nr. 12 vom 30.12.2011, S. 531) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), letzte Änderung, durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) sowie durch das 7. Änderungsgesetz des ThürKAG vom 29. März 2011, erlässt die Gemeinde Unterwellenborn folgende Satzung:

### § 1

#### Erhebung des Beitrages

(1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den erschlossenen Grundstücken erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Gemeinde Unterwellenborn von den Beitragspflichtigen nach § 9 Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

(2) Zu den Erschließungsanlagen i. S. d. Absatz 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und selbständigen Grünanlagen, sofern diese Anlagen in der Baulast der Gemeinde Unterwellenborn stehen. Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.

### § 2

#### Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
2. den Wert der von der Gemeinde Unterwellenborn aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
  - a) Rinnen und Bordsteinen,
  - b) Radwegen,
  - c) Gehwegen,
  - d) Beleuchtungseinrichtungen,
  - e) Entwässerungseinrichtungen,
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - g) Parkflächen,
  - h) unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün)

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind, als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen, sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

(2) Fördermittel sind gemäß der Zweckbestimmung des Fördermittelgebers zu verwenden, d. h. auch anteilmäßig für den Beitrag des zahlungspflichtigen Bürgers, es sei denn, der Geber legt die ausschließliche Verwendung für den gemeindlichen Anteil fest.

### § 4

#### Anteil der Gemeinde Unterwellenborn und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde Unterwellenborn trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit und
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde Unterwellenborn den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Absatz 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (**Anliegerstraßen**)

| Teileinrichtung  | Anrechenbare Breite I* | Anrechenbare Breite II* | Anteil der Beitragspflichtigen |
|--|------------------------|-------------------------|--------------------------------|
| Fahrbahn   | 8,50 m                 | 5,50 m                  | 25%                            |
| Radweg einschl. Sicherheitsstreifen  | je 1,75 m              | je 1,75 m               | 25%                            |
| Parkstreifen   | je 5,00 m              | je 5,00 m               | 25%                            |
| Gehweg   | je 2,50 m              | je 2,50 m               | 25%                            |
| kombinierter Rad- und Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen  | je 3,50 m              | je 3,50 m               | 25%                            |
| Beleuchtung und Oberflächenentwässerung  |                        |                         | 20%                            |
| unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün   | je 2,00 m              | je 2,00 m               | 20%                            |
| Mischverkehrsflächen und Verkehrsflächen außerhalb verkehrsberuhigter Bereiche mit erkennbar gleicher Funktion | je 10,00 m             | je 10,00 m              | 25%                            |

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen (überwiegend dem innerörtlichen Verkehr), soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (**Haupterschließungsstraßen**)

| Teileinrichtung   | Anrechenbare Breite I* | Anrechenbare Breite II* | Anteil der Beitragspflichtigen |
|---|------------------------|-------------------------|--------------------------------|
| Fahrbahn  | 8,50 m                 | 6,50 m                  | 20%                            |
| Radweg einschl. Sicherheitsstreifen                       | je 1,75 m              | je 1,75 m               | 25%                            |
| Parkstreifen  | je 5,00 m              | je 5,00 m               | 20%                            |
| Gehweg  | je 2,50 m              | je 2,50 m               | 25%                            |
| kombinierter Rad- und Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 3,50 m              | je 3,50 m               | 25%                            |

| Teileinrichtung  | Anrechenbare Breite I* | Anrechenbare Breite II* | Anteil der Beitragspflichtigen |
|--|------------------------|-------------------------|--------------------------------|
| Beleuchtung und Oberflächenentwässerung  |                        |                         | 15%                            |
| unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün   | je 2,00 m              | je 2,00 m               | 15%                            |
| Mischverkehrsflächen und Verkehrsflächen außerhalb verkehrsberuhigter Bereiche mit erkennbar gleicher Funktion | je 12,00 m             | je 12,00 m              | 20 %                           |

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**)

| Teileinrichtung   | Anrechenbare Breite I* | Anrechenbare Breite II* | Anteil der Beitragspflichtigen |
|---|------------------------|-------------------------|--------------------------------|
| Fahrbahn  | 8,50 m                 | 8,50 m                  | 15%                            |
| Radweg einschl. Sicherheitsstreifen                       | je 1,75 m              | je 1,75 m               | 20%                            |
| Parkstreifen  | je 5,00 m              | je 5,00 m               | 20%                            |
| Gehweg  | je 2,50 m              | je 2,50 m               | 20%                            |
| Kombinierter Rad- und Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 3,50 m              | je 3,50 m               | 20%                            |
| Beleuchtung und Oberflächenentwässerung                   |                        |                         | 10%                            |
| Unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün        | je 2,00 m              | je 2,00 m               | 10%                            |

(\*) = Die in den Ziffern 1 bis 3 unter „I“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, in den sonstigen Baugebieten gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten.

Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Bei den in Absatz 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Absatz 3 Ziffern 1 bis 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(6) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

(7) Ist eine Straße nur einseitig bebaubar, gewerblich oder sonstig nutzbar, so vermindert sich der von den Beitragsschuldnern zu tragende Aufwand für die Fahrbahn, die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung um die Hälfte.

## § 5

### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke).

Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. d. Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 5 bis 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenzlinie, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
- die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
- für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
  - wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
  - wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 32 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die einem gleichmäßigen Abstand von 32 m verläuft,
- die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die

- nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
- ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung) ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Abs. 3) vervielfacht mit

- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
- 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
- 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.

**(6)** Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
- d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.  
Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

**(7)** Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;

**(8)** Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
  - a) sie ohne Bebauung sind, bei
    - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
    - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
    - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
  - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
  - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a), 1,0

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. b), 1,0
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a), 1,3
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
  - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, 1,3
  - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a), 1,0

**(9)** Vollgeschosse sind Geschosse i. S. des § 85 Abs. 2 ThürBO. Abweichend hiervon zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.

Satz 2 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Absatz 6 Buchstabe a) bis c) enthält.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 5 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

**(10)** Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden oder tatsächlich einen erhöhten Ziel- und Quellverkehr hervorrufen (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden sowie Kindergärten und Altenheimen), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt.

Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

**(11)** Grundstücke an zwei oder mehreren nach dieser Satzung getrennt abzurechnenden Erschließungsanlagen werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden, soweit die Erschließungsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde Unterwellenborn stehen. Stehen die Erschließungsanlagen nicht voll in der Baulast der Gemeinde Unterwellenborn, wird die Vergünstigung nach Satz 1 nur für die in der Baulast der Gemein-

de Unterwellenborn stehenden gleichartigen Teile der Erschließungsanlagen angesetzt. Die Nachlassbeträge werden nicht auf die übrigen Beitragspflichtigen umgelegt, sondern von der Gemeinde Unterwellenborn getragen.

(12) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Absatz 11) gilt nicht für die in Absatz 10 Buchstaben a bis c bezeichneten Grundstücke.

## § 6

### Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung).

Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Absatz 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

(2) Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).

(3) Die von einer Erschließungsanlage, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

(4) Dem Gemeinderat obliegt es, die abrechnungspflichtigen Baumaßnahmen im Sinne dieser Satzung festzulegen und das Bauprogramm bzw. den Bauumfang zu bestimmen.

## § 7

### Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn
2. die Radwege
3. die Gehwege
4. die Parkflächen
5. die Beleuchtung
6. die Oberflächenentwässerung
7. die unselbständigen Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

## § 8

### Vorauszahlungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Unterwellenborn Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

## § 9

### Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist.

Ist das Grundstück mit einem Restitutionsanspruch belastet, ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist.

(2) Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

## § 10 Fälligkeit

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 7) entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Erschließungseinheiten (§ 6 Absatz 2) mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen.

(2) Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unterwellenborn, den 13. April 2012  
Gemeinde Unterwellenborn



Andrea Wende  
Bürgermeisterin



- Siegel -

## 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Unterwellenborn (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 1, 2, 18 und 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Nr. 12 vom 30.12.2011, S. 531) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), letzte Änderung, durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) sowie durch das 7. Änderungsgesetz des ThürKAG vom 29. März 2011, hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn in seiner Sitzung am 6. März 2013 mit Beschluss-Nr. 7/29/GR/13 folgende:

### 1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Unterwellenborn (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 13.04.2012 beschlossen:

## § 1 Änderung

§ 9 Abs. 1 Satz 1 der o. g. Satzung wird wie folgt geändert:  
„Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch des betroffenen Grundstückes ist.“

## § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Unterwellenborn tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unterwellenborn, den 18. März 2013  
Gemeinde Unterwellenborn



Andrea Wende  
Bürgermeisterin



- Siegel -

## **Satzung der Gemeinde Unterwellenborn über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungs- anlagen (Erschließungsbeitragsatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetze vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetze vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Die Gemeinde Unterwellenborn erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- |    |   |  |                   |
|----|---|--|-------------------|
| 1. | für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege in   | bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahn einschließlich der Gehwege, Radwege, Standspuren, Schutz- und Randstreifen) von |                   |
|    | a) Wochenendhausgebieten, Campingplatzgebieten  |  | 7,0 m;            |
|    | b) Kleinsiedlungsgebieten bei nur einseitiger Anbaubarkeit  |  | 10,0 m;<br>8,5 m; |
|    | c) Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten, Ferienhausgebieten  |  |                   |
|    | aa) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,8   |  | 14,0 m;           |
|    | bei nur einseitiger Anbaubarkeit  |  | 10,5 m;           |
|    | bb) mit einer Geschossflächenzahl über 0,8 bis 1,0  |  | 18,0 m;           |
|    | bei nur einseitiger Anbaubarkeit  |  | 12,5 m;           |
|    | cc) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6  |  | 20,0 m;           |
|    | dd) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6  |  | 23,0 m;           |
|    | d) Kerngebieten, Gewerbegebieten und sonstigen Sondergebieten i. S. d. § 11 der Baunutzungsverordnung   |  |                   |
|    | aa) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0   |  | 20,0 m;           |
|    | bb) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6  |  | 23,0 m;           |
|    | cc) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 bis 2,0  |  | 25,0 m;           |
|    | dd) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0  |  | 27,0 m;           |
|    | e) Industriegebieten  |  |                   |
|    | aa) mit einer Baumassenzahl bis 3,0   |  | 23,0 m;           |
|    | bb) mit einer Baumassenzahl über 3,0 bis 6,0  |  | 25,0 m;           |
|    | cc) mit einer Baumassenzahl über 6,0  |  | 27,0 m;           |
| 2. | für öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5,0 m |  |                   |
| 3. | für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit einer Breite bis zu 27,0 m  |  |                   |

4. für Parkflächen,
  - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen i. S. d. Nrn. 1 und 3 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 5,0 m
  - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 und 3, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 v. H. der Fläche des Abrechnungsgebietes; § 5 Abs. 1 und 2 findet Anwendung
5. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen i. S. d. Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 4,0 m
  - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 v. H. der Flächen der erschlossenen Grundstücke; § 5 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung
6. für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1 und 3 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 0,8 m.

(3) Erschließt eine Verkehrsanlage Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten.

(4) Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(5) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(6) Der Erschließungsaufwand umfasst insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen sowie den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung
2. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen
3. die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung
4. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.

Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde stehenden Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, bei der Fahrbahn beschränkt auf die Teile, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten für jede einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 entweder den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage berechnen (Abschnittsbildung) oder den Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln. Über die Bildung eines Abschnitts oder einer Erschließungseinheit entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall durch Beschluss.

### **§ 4**

#### **Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

### **§ 5**

#### **Abrechnungsgebiet, Ermittlung der Grundstücksfläche**

(1) Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird der Erschließungsaufwand für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder zusammengefasst für mehrere Erschließungsanlagen, die eine

Erschließungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt bzw. die von den Erschließungsanlagen der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

1. im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
  - a) bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 32 m (Tiefenbegrenzung),
  - b) bei Grundstücken, die - ohne an die Erschließungsanlage anzugrenzen - mit der Erschließungsanlage durch einen Weg oder in anderer rechtlich gesicherter Form verbunden sind, die Fläche von der der Erschließungsanlage zugewandten Seite bis zu einer Tiefe von höchstens 32 m.

Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

### § 6 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) anderweitig nicht gedeckter Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) in dem Verhältnis verteilt, in dem die zulässigen Geschossflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

(2) Die zulässige Geschossfläche eines Grundstücks wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 7 bis 10 unter Berücksichtigung der Nutzungsart (§ 11) ermittelt. Für mehrfach erschlossene Grundstücke gilt darüber hinaus die Regelung des § 12. Bei der Ermittlung der Geschossfläche werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

### § 7 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt

(1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.

(2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(4) Bei Bauwerken mit Geschossen von mehr als 3,5 m gilt als Geschossfläche die Baumasse des Bauwerks geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 bis 3 ermittelte Geschossfläche.

### § 8 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist ein Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die auf die Grundstücksfläche anzuwendende Geschossflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.

### § 9 Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

(1) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze hergestellt werden können, wird die Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl 0,5 vervielfacht. Ist nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so erhöht sich die Ge-

schossflächenzahl für jedes weitere Garagengeschoss um 0,3. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i. S. d. BauNVO auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 7 und 8 finden keine Anwendung.

(2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), gilt eine Geschossfläche von 0,3. Die §§ 7 und 8 finden keine Anwendung.

### § 10 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i. S. d. §§ 7 bis 9 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 7 bis 9 entsprechende Festsetzungen enthält, beträgt die auf die Grundstücksfläche anzuwendende Geschossflächenzahl

| Baugebiet  | Zahl der Vollgeschosse | Geschossflächenzahl |
|--|------------------------|---------------------|
| 1. in Kleinsiedlungsgebieten   | 1                      | 0,3                 |
|  | 0,4                    |                     |
| 2. in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten, Ferienhausgebieten | 1                      | 0,5                 |
|  | 2                      | 0,8                 |
|  | 3                      | 1,0                 |
| 3. in besonderen Wohngebieten  | 4 und 5                | 1,1                 |
|  | 6 und mehr             | 1,2                 |
|  | 1                      | 0,5                 |
|  | 2                      | 0,8                 |
| 4. in Dorfgebieten   | 3                      | 1,1                 |
|  | 4 und 5                | 1,4                 |
|  | 6 und mehr             | 1,6                 |
|  | 1                      | 0,5                 |
| 5. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten  | 2 und mehr             | 0,8                 |
|  | 1                      | 1,0                 |
|  | 2                      | 1,6                 |
|  | 3                      | 2,0                 |
| 6. in Wochenendhausgebieten  | 4 und 5                | 2,2                 |
|  | 6 und mehr             | 2,4                 |
|  | 1 und 2                | 0,2                 |

(2) Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse

1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. soweit keine Geschosszahl festgesetzt ist,
  - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt.

Vollgeschosse sind Geschosse i. S. des § 85 Abs. 2 ThürBO. Abweichend hiervon zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Satz 3 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 7 Abs. 1 bis 4 enthält.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 5 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5.

(5) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen finden die Regelungen des § 9 für die Grundstücke entsprechend Anwendung,

1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächen Grundstücke § 9 Abs. 2 entsprechend tatsächlich baulich genutzt sind.

(6) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Überschreiten Geschosse nach Abs. 3 und 6 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschossfläche die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 3 und 6 ermittelte Geschossfläche.

### § 11 Artzuschlag

(1) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsart sind die für Grundstücke in den Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebieten (z. B. Messegebieten, Ausstellungsgebiete, Gebiete für Einkaufszentren bzw. großflächige Handelsbetriebe) ermittelten Geschossflächen um 25 v. H. zu erhöhen. Dies gilt entsprechend für die überwiegend industriell, gewerblich oder in ähnlicher Weise (z. B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulbauten) genutzten Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei der Abrechnung selbstständiger Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 b).

### § 12

#### Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

(1) Für die Grundstücke, die durch jeweils mehrere gleichartige, voll in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen erschlossen werden (z. B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen), wird die nach den §§ 6 bis 11 ermittelte Geschossfläche bei einer Erschließung durch zwei Erschließungsanlagen jeweils zur Hälfte, durch drei Erschließungsanlagen jeweils zu einem Drittel, durch vier und mehr Erschließungsanlagen mit dem entsprechenden ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt.

(2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht

1. in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
2. wenn Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben worden sind und auch künftig nicht erhoben werden.

### § 13 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die unselbstständigen Parkflächen,
7. die unselbstständigen Grünanlagen,
8. die Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

### § 14

#### Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und unselbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünpflanzungen, Parkflächen usw.) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen und im Eigentum der Gemeinde stehen. Die flächenmäßigen Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn

1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen;
2. Parkflächen eine Befestigung und Decke entsprechend Nr. 1 aufweisen; diese kann auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) bestehen;
3. Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
4. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den befestigten Teilen entsprechend Nr. 2 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nr. 3 gestaltet sind.

Sind im Bebauungsplan oder im Ausbauplan Teile der Erschließungsanlage als Gehweg, Radweg, Parkfläche oder Grünanlage vorgesehen, so sind diese endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung zur Fahrbahn und ggf. gegeneinander haben und

- Gehwege und Radwege entsprechend Satz 2 Nr. 1 ausgebaut sind
- Parkflächen entsprechend Satz 2 Nr. 2 ausgebaut sind,
- Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.

(2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

### § 15

#### Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang und Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend festgelegt.

### § 16

#### Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

### § 17

#### Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 18

#### Anwendung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Übrigen die §§ 2 bis 4 und 15 bis 21 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (§ 1 Abs. 3 ThürKAG).

### § 19

#### Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Birkigt vom 08.01.1997 außer Kraft.

Unterwellenborn, den 28. Februar 2013  
Gemeinde Unterwellenborn

*Andrea Wende*

Andrea Wende  
Bürgermeisterin



- Siegel -

## Satzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Unterwellenborn (Badsatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), sowie §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), letzte Änderung 17. Dezember 2004 (GVBl. 889), hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn in der Sitzung am 30. Januar 2008 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Eigentum und Verwaltung

Das Freibad im Ortsteil Unterwellenborn ist Eigentum der Gemeinde Unterwellenborn.

Das Freibad wird von der Gemeinde Unterwellenborn betrieben.

### § 2

#### Zweck des Bades

Das Freibad ist öffentliche und gemeinnützige Einrichtung und dient der Freizeitgestaltung sowie der körperlichen Ertüchtigung und der Gesundheitspflege.

### § 3

#### Benutzungsrecht

Die Benutzung des Freibades im Sinne des § 2 steht grundsätzlich jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten frei. Die Gemeinde Unterwellenborn erlässt für die Benutzung des Freibades eine Badeordnung.

### § 4

#### Badeordnung, Badebetrieb

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad und ist für alle Besucher verbindlich. Die Badeordnung soll einen störungsfreien Badebetrieb gewährleisten.

Sie richtet sich in erster Linie an den Benutzer der Einrichtung und dient vor allem seiner Sicherheit.

Die Badeordnung ist im Freibadgelände für jedermann sichtbar bekannt zu machen.

Die Badeordnung ist durch Dienstanweisung der Bürgermeisterin an das Badepersonal, besonders hinsichtlich der Aufsichtspflicht über den Badebetrieb, zu ergänzen.

### § 5

#### Benutzungsgebühren

Gemäß § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes erhebt die Gemeinde Unterwellenborn für die Benutzung des Freibades eine Benutzungsgebühr.

Die Höhe der Benutzungsgebühr wird in einer gesonderten Gebührensatzung für das Freibad geregelt.

### § 6

#### Haftung

Die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Für die Haftung der Gemeinde Unterwellenborn gelten die in der Badeordnung enthaltenen Festlegungen von Nummer EI, Pkt. 17 bis 1E, Pkt. 21. (Anlage Badeordnung)

### § 7

#### Inkrafttreten/Außerinkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Unterwellenborn (Badsatzung) vom 03.06.1999, ausgefertigt am 18.05.1999 außer Kraft.

Gemeinde Unterwellenborn  
Unterwellenborn, den 05.05.2008



Wende  
Bürgermeisterin



Siegel

## Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Unterwellenborn (Gebührensatzung Freibad)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) letzte Änderung am 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), sowie §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) letzte Änderung 20. März 2014 (GVBl. S. 82), hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn in der Sitzung am 02.03.2016 folgende Gebühren beschlossen.

### § 1

#### Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Für die Benutzung des Freibades Unterwellenborn werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühr wird durch das Lösen der Eintrittskarte entrichtet. Jahreskarten sind personengebunden.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Rücknahme der Eintrittskarte.

### § 2

#### Gebührentarife

##### (1) Tageskarte:

|            |        |
|------------|--------|
| Erwachsene | 2,50 € |
| Ermäßigte  | 2,00 € |

##### (2) Saisonkarte:

|            |         |
|------------|---------|
| Erwachsene | 50,00 € |
| Ermäßigte  | 30,00 € |

##### (3) Zehnerkarte:

|            |         |
|------------|---------|
| Erwachsene | 22,50 € |
| Ermäßigte  | 18,00 € |

##### (4) Familienkarte:

|                              |        |
|------------------------------|--------|
| (2 Erwachsene + 1 Kind)      | 6,00 € |
| Jedes weitere Kind zuzüglich | 1,00 € |

##### (5) Feierabendtarif: (geltend 1,5 Std. vor Badezeitende)

|            |        |
|------------|--------|
| Erwachsene | 1,50 € |
| Ermäßigte  | 1,00 € |

##### (6) Kinder unter 6 Jahren

nur in Begleitung Erwachsener Eintritt frei

**(7) Inhaber der Ehrenamtskarte des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt erhalten eine 50%ige Ermäßigung bei Besuch des Freibades.**

**Ermäßigte: Kinder ab 6. Lebensjahr bis 16 Jahre, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte**

**Die Ermäßigungsberechtigung ist auf Verlangen dem Freibadpersonal vorzulegen.**

### § 3

#### Ausnahmen

(1) Familien mit drei und mehr Kindern im Alter über dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Gemeinde Unterwellenborn erhalten auf Antrag bei der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn eine personengebundene Kinderjahresfreikarte für die Benutzung des Freibades.

(2) Schülerklassen der Grundschulen Könitz und Kamsdorf und der Regelschule Unterwellenborn wird von Montag bis Freitag bei Besuch einer geschlossenen Gruppe unter Führung einer Aufsichtsperson (päd. Fachkraft) Eintritt bei Entrichtung einer Einmalgebühr von 10,00 € (gegen Quittung) gewährt.

(3) Den AWO Kindergärten „Am Wald“ (OT Unterwellenborn), „Piffikus“ (OT Könitz) und „Spatzennest“ (OT Bucha) wird von Montag bis Freitag bei Besuch einer geschlossenen Gruppe unter Führung einer Aufsichtsperson freier Eintritt gewährt.

(4) Die Gebührensatzung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen und zu Ausbildungszwecken können von dieser Gebührensatzung Ausnahmen durch die Bürgermeisterin zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Gebührensatzung bedarf.

### § 4

#### Duschmarken

|  |        |
|--|--------|
| 1 Duschmarke bei einer Duschkdauer von 3 Minuten | 0,50 € |
|--|--------|

## § 5

**In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Unterwellenborn (Gebührensatzung Freibad) vom 22. April 2014 außer Kraft.

Unterwellenborn, den 29.03.2016  
Gemeinde Unterwellenborn



Wende  
Bürgermeisterin



Siegel

## Amtliches aus den Ortsteilen

### OT Kamsdorf

#### Bürgermeistersprechstunde

Den Ortsteilbürgermeister Herrn Thomas Kuhn erreichen Sie zur Bürgermeistersprechstunde **ab Januar 2019** jeden 1. und 3. Dienstag **von 17.00 bis 18.00 Uhr** im Monat im Gebäude **Zollhäuser Straße 28**.

Wir bitten um Beachtung.

Gemeindeverwaltung

## Nichtamtliche Mitteilungen

### Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) Pöbneck Abfalltermine 2019

Im Dezember 2018 wurde durch den ZASO Pöbneck der Abfallterminkalender für das Jahr 2019 an alle privaten Haushalte und angeschlossenen gewerblichen, öffentlichen und privaten Einrichtungen verteilt.

Haushalte und Einrichtungen, die bis zum 16. Dezember 2018 keinen Abfuhrterminkalender erhalten haben, können sich an folgende **kostenlose** Hotline wenden: 0800 7757577. Diese Hotline ist besetzt von Montag bis Donnerstag 08.00 bis 17.00 Uhr und Freitag 08.00 bis 14.15 Uhr.

Im Gemeindeamt Unterwellenborn liegen begrenzt Exemplare zur Mitnahme aus.

**Unter [www.zaso-online.de](http://www.zaso-online.de), Menüpunkt Abfuhrtermine, steht die Serviceabfrage 2019 zur Verfügung. Dort können Sie sich alle Abfuhrtermine direkt für Ihre Ortschaft anzeigen lassen, abspeichern und ausdrucken. Die Feiertagsregelung ist dabei schon berücksichtigt.**

Hinweis: Die veröffentlichten Termine der Müllentsorgung im letzten Amtsblatt betreffen nur den Ortsteil Unterwellenborn.

Gemeindeverwaltung

## Wir gratulieren

### Geburtstage in der Gemeinde Unterwellenborn

#### Herzliche Glückwünsche:

##### OT Birkigt

10.02. Herrn Erich Zimmermann zum 75. Geburtstag  
19.02. Frau Waltraud Breuer zum 85. Geburtstag

##### OT Kamsdorf

06.02. Frau Hannchen Schulz zum 80. Geburtstag  
09.02. Herrn Karl Kranke zum 70. Geburtstag

10.02. Frau Irmgard Brei zum 85. Geburtstag  
12.02. Herrn Bernd Woytinas zum 75. Geburtstag  
13.02. Frau Gabriele Rauch zum 70. Geburtstag  
13.02. Frau Brigitte Weggässer zum 70. Geburtstag  
16.02. Herrn Siegfried Breternitz zum 85. Geburtstag  
21.02. Herrn Günter Schortmann zum 80. Geburtstag  
24.02. Herrn Hans-Dieter Fleißner zum 75. Geburtstag  
24.02. Frau Ingeborg Schmidt zum 90. Geburtstag  
26.02. Herrn Horst Schumann zum 85. Geburtstag

##### OT Könitz

01.02. Frau Brigitte von Rein zum 75. Geburtstag  
10.02. Frau Hildegard Siegel zum 95. Geburtstag  
13.02. Herrn Egon Krug zum 90. Geburtstag  
15.02. Herrn Eicke Eckardt zum 80. Geburtstag  
16.02. Herrn Karl-Heinz Pflugbeil zum 90. Geburtstag  
19.02. Frau Veronika Kerl zum 75. Geburtstag  
20.02. Herrn Klaus-Günther Hennig zum 70. Geburtstag  
21.02. Frau Waltraud Drescher zum 80. Geburtstag  
22.02. Herrn Gerd Höpfner zum 75. Geburtstag  
22.02. Frau Irmgard Schneider zum 85. Geburtstag

##### OT Langenschade

24.02. Frau Renate Feist zum 80. Geburtstag

##### OT Unterwellenborn

01.02. Herrn Hans-Joachim Großer zum 75. Geburtstag  
07.02. Frau Margit Algermissen zum 70. Geburtstag  
11.02. Herrn Karl Ullmann zum 70. Geburtstag  
13.02. Herrn Joachim Scholz zum 75. Geburtstag  
14.02. Frau Ilse Roth zum 75. Geburtstag



## Impressum

#### Herausgeber:

Gemeinde Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19, 07333 Unterwellenborn

Telefon: 03671 673-0, Telefax: 03671 6731-49

E-Mail: [poststelle@unterwellenborn.de](mailto:poststelle@unterwellenborn.de), Internet: [www.unterwellenborn.de](http://www.unterwellenborn.de)

#### Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Gemeinde Unterwellenborn: Andrea Wende - Bürgermeisterin

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände zeichnen sich diese selbst verantwortlich.

#### Erscheinung:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich mit einer Auflage von 4580 Exemplaren. Es wird an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Unterwellenborn kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelexemplare bei der Gemeinde Unterwellenborn zum Einzelpreis von 2,50 EUR (inkl. Porto und MwSt.) bezogen werden.

#### Redaktionschluss:

In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

#### Gesamtherstellung, verantwortlich für Anzeigenannahme und kostenlose Verteilung:

LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel.: 03677 2050-0, Fax: 03677 2050-21; Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Gemeinde keine Verantwortung. Für den Inhalt der Beiträge im nichtamtlichen Teil sind die Verfasser verantwortlich.

#### Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:

Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 9240921, E-Mail: [d.wolf@wittich-langewiesen.de](mailto:d.wolf@wittich-langewiesen.de)

**Schulnachrichten**



Wir laden ein zum **Tag der offenen Tür**  
an der **Regelschule „Kurt Löwenstein“** Unterwellenborn

**Wann?**

23.02.2019

**Zeit?**

10:00 bis 13:00Uhr

**Für wen?**

- 4.-Klässler der Grundschulen Könitz und Kamsdorf
- Schüler der Regelschule
- Eltern, Großeltern, Geschwister
- ehemalige Schüler und Lehrer
- Einwohner, Vereine, Betriebe der Gemeinden
- Unterwellenborn und interessierte Gäste

Die Schüler, Lehrer und Eltern haben ein vielfältiges  
Programm vorbereitet.

**Wir freuen uns auf Ihren Besuch!**

Wenn Sie unsere Schule und damit Ihre Kinder unterstützen möchten, würden wir  
uns über eine Mitarbeit in unserem Schulförderverein freuen.  
Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden  
Herrn Wolfgang Kaminsky oder an die Stellvertreterin Frau Wilhelm  
(03671 645310).

**Sonstige nichtamtliche Mitteilungen**

LUST <sup>in</sup> auf <sup>den</sup> **EISLAUFEN**  
**WINTERFERIEN?**

\*\*\*\*\*

**MITTWOCH 13.02.**  
**EISHALLE ILMENAU**

**6€**

**incl. transport in Kleinbussen,**  
**Eintritt & ausleihe Schlittschuhe**

\*\*\*\*\*

**infos & anmeldung**

**\*isabell Krämer\***



**\*mobile jugendarbeit\***

**\*0151 - 155 350 70\***

**\*isabell.kraemer@jufoc.net\***

**Nichtamtliches aus den Ortsteilen**

**OT Bucha**

# GBC

Sketche  
Büttenreden  
Männerballett  
Showtänze

## Fasching im Bürgerhaus Kaulsdorf

|                    |   |   |
|--------------------|---|---|
| <b>Sa, 23.2.19</b> | ★ | <b>GBCC &amp; Friends Faschingsparty*</b><br>mit Gastauftritten und 1 Fass Freibier |
| <b>So, 24.2.19</b> | ★ | <b>Kinderfasching*</b><br>mit Spiel, Spaß und kleinem Programm                      |
| <b>Do, 28.2.19</b> | ★ | <b>Weiberfasching**</b><br>maßgeschneidert für Frauen                               |
| <b>Sa, 2.3.19</b>  | ★ | <b>Prunksitzung**</b><br>mit neuem Programm   |

**Karten reservieren:**  
Tel. / WhatsApp: 0151/55711283

**Kartenvorverkauf:**  
Mittwoch, 20.2.2019  
Im Gasthaus Kanis in Bucha  
und in der Schlemmerstube  
in Kaulsdorf  
18:00 - 19:30 Uhr

\* keine Reservierung möglich  
\*\* mit Vorbestellung/  
Restkarten an der Abendkasse

**Besucht uns auch auf Facebook**

**Wir freuen uns auf euch! Euer Groß Buchaer Carneval Club e.V.**

## OT Goßwitz

### AWO Begegnungsstätte Goßwitz Bürgerhaus „Schacht Luise“

#### Veranstaltungsplan Februar 2019

**Montag, 04.02.2019**

Kaffeemittag sowie Bibliothek

**Mittwoch, 06.02.2019**

19.00 Uhr Frauensport mit Steffi

**Donnerstag, 07.02.2019**

14.00 Uhr Seniorengymnastik anschließend Kaffee und Kuchen

**Donnerstag, 14.02.2019**

14.00 Uhr Seniorengymnastik anschließend Kaffee und Kuchen

**Montag, 18.02.2019**

Kaffeemittag sowie Bibliothek

**Mittwoch, 20.02.2019**

19.00 Uhr Frauensport mit Steffi

**Donnerstag, 21.02.2019**

14.00 Uhr Seniorengymnastik anschließend Kaffee und Kuchen

**Mittwoch, 27.02.2019**

19.00 Uhr Frauensport mit Steffi

**Donnerstag, 28.02.2019**

14.00 Uhr Seniorengymnastik anschließend Kaffee und Kuchen

*Ihre Silke Sklensky und der AWO Ortsverein*

Bei Anfragen zu Veranstaltungen oder Vermietungen erreichen Sie uns telefonisch unter BGS Goßwitz 03671 614704 oder privat 03671 523217.

## OT Kamsdorf

### Saisonhalbzeit beim TSV Zollhaus

Nach der durchaus erfolgreichen Saison 2017/2018 stehen unsere Kicker seit August 2018 wieder auf dem Grün bzw. auf dem Parkett und zeigten sehr ansprechende Leistungen.

Einer intensiven Vorbereitung, mit harten Trainingseinheiten und Testspielen, folgte dann der Auftakt zur aktuellen Spielserie.

Alle Teams des TSV Zollhaus, ob Junioren oder Senioren, konnten bis zur Beendigung der Hinserie ihr ganzes Potential abrufen und spielen im Ligabetrieb und im Pokalgeschehen ein gewichtige Rolle.

Dass das nicht von Ungefähr kommt, liegt daran, dass zum Einen beim TSV Zollhaus das Miteinander groß geschrieben wird und zum Anderen der Spaß und die Freude an vorderster Stelle stehen. Verliert man dann das Ziel nicht aus dem Augen, nämlich den Weg, ist man goldrichtig.

Jetzt aber einmal zu den Fakten. Sechs Junioren- und zwei Seniorenteams spielen derzeit Fußball beim Zollhäuser Turnverein. Unsere Jüngsten sind die G-Junioren bzw. Bambinis. Geführt und geleitet werden diese von dem Trio Mainusch/Hering/Rühr. Noch ohne Pflichtspiele, aber mit viel Spaß an der Sache, gehen sie ans Werk.

Gleich zwei Teams hat der TSV in der Altersklasse der F-Junioren im Spielbetrieb. Die F1-Junioren spielen schon länger zusammen, erzielten hervorragende Ergebnisse und führen die Staffel 5 der Kreisliga Mittelthüringen an. Trainiert werden die jungen Wilden Part One von dem Trainertrio Rehwald/Reichmann/Kowalleck.

Unsere F2-Junioren sind ein sehr junges Team, welches erste Erfahrungen im Ligabetrieb und im Pokal sammeln konnten. Nach einigen schmerzhaften Niederlagen ist die Tendenz aber aufsteigend. Geschult im Umgang mit dem runden Spielgerät werden sie von den Trainern Groß/Schaller/Dietzel.

Die jungen Wilden Part Two sind die E-Junioren. Seit nunmehr 5 Jahren ziehen diese an einem Strang bzw. verfolgen dasselbe

Ziel. Ungeschlagen in der Liga und Pokal, wo die Rehwald/Bruckmann/Merten-Schützlinge im Halbfinale stehen.

Für unsere D-Junioren stand der schwere Gang in die höhere Kreisoberliga an. Das dies schwer werden würde, war klar und man setzt im Betreuerstab Strobelt/Horvath/Gabel/Kaldasch alles daran, dass man am Ende der Saison auf einem gesicherten Tabellenplatz steht.

Neu formiert wurden die C-Junioren. Als Spielgemeinschaft mit TSG Kaulsdorf spielen diese in der Kreisliga und das mit durchwachsenen Ergebnissen. Hier lautet die Prämisse den Zusammenhalt zu forcieren, damit man den Fußball spielen kann, wozu man in der Lage ist. Gefordert und gefördert werden die Kicker vom Quartett Berner/Zemitzsch/Röppischer/Zechel.

Was im Jugendbereich gut läuft, läuft im Seniorenbereich nicht weniger schlecht. Die Herren spielen, nach ihrem „Zwangsabstieg“, eine sehr gute Saison und stehen ganze oben in der Kreisliga Staffel Süd. Arbeitet man weiter hart und versucht junge Spieler zu gewinnen, sieht man einer guten Zukunft entgegen.

Die Damen spielen unter dem neuen Trainer Torsten Hopfe eine gute Saison und stehen derzeit auf Platz 5 der Kreisliga.

Last but not least, die „Altherren“ des TSV Zollhaus. Eine feste Größe im unbezahlten Fußball und über die Grenzen des Landkreises bekannt.

Nimmt man alles zusammen, ist dies eine sehr gute Hinrunde und man kann dem TSV aus Kamsdorf eine noch bessere Rückrunde bzw. Zukunft prognostizieren. Die aktuelle Situation ist eine sehr komfortable und diese sollte mit allen Möglichkeiten erhalten bleiben, qualitativ wie auch quantitativ. Bleibt man weiter am Ball und kann man weiter den Kindern Spaß und Freude, gepaart mit Fleiß und Ehrgeiz am Fußball, vermitteln, entwickelt sich hier etwas Sensationelles.

Danke möchte der TSV Zollhaus allen Unterstützern, Sponsoren und Helfern sagen.

AUF GEHT'S ZOLLHAUS!

*Uwe Merten*

*Nachwuchsleiter*

*TSV Zollhaus Kamsdorf*

### AWO-Kindergarten

#### „Bunte Spielwelt“ Kamsdorf

#### Einladung zum Krabbelkreis

Der Kindergarten „Bunte Spielwelt“ in Kamsdorf lädt am **Mittwoch**, dem **20.02.2019**, wieder zum Kennenlernen, Spielen und Krabbeln ein. Unser Krabbelkreis findet von **15.30 Uhr bis 17.00 Uhr** statt.



Bis dahin,  
Eure „Bunten Spielweltler“

### Frauenbegegnungsstätte

#### Veranstaltungen im Sportlerheim Zollhäuser Straße 56

**05.02.**

14.00 Uhr Wir freuen uns schon auf den Würfelnachmittag.

**12.02.**

14.00 Uhr Wir besuchen Frau Pautzke. Sie berichtet Interessantes aus fernen Ländern.

**19.02.**

14.00 Uhr Regina Richter liest aus dem Buch von Michelle Obama „Becoming-Meine Geschichte“.

**26.02.**

14.00 Uhr *Liebe, Glück und keine Sorgen, Gesundheit, Mut für heut und morgen. All das wünschen wir zum Feste, für Euch natürlich nur das Beste.*  
Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!

gez. Regina Richter und Kerstin Salazar



Der KSV Knauer e. V.  
lädt ein zum  
**FASCHING**



Grusel und Spuk – das ist famos,  
in Kamsdorf sind die Geister los!

**28.02.2019 Weiberfasching**  
im Gemeindesaal in Kamsdorf

Einlass ab 19:00 Uhr  
- keine Kartenreservierung -

**01.03.2019 Programmabende**  
**02.03.2019 im Landgasthof in Kamsdorf**

Einlass ab 19:00 Uhr



Kartenreservierung ist im Landgasthof  
unter **Telefonnummer: 03671/645469**  
oder direkt in der Gaststätte Landgasthof  
im Zollhaus möglich.

**03.03.2019 Faschingsumzug**  
Beginn: 14:00 Uhr auf dem Lindenplatz  
Ende: gemütlicher Ausklang im Landgasthof

Umzugsstrecke:  
Lindenplatz – Rote-Berg-Straße – Weidig –  
Unterwellenborner Str. – K.-Liebknecht-Str. –  
Wächtersgraben – Wilhelm-Pieck-Str. –  
Zollhäuser-Straße - Landgasthof



Habt-Ihr-oder-Eurer-Verein-Lust,-Euch-an-unserem-  
Faschingsumzug-am-03.03.2019-in-Kamsdorf--  
zu-beteiligen?¶

**Dann-meldet-Euch-bei-uns!¶**

Wir-freuen-uns-über-lustige-Laufgruppen-und-  
Umzugswagen,-die-unser-närrisches-Treiben-  
bereichern!¶

E-Mail:-vorstand@ksv-knauer-kamsdorf.de-  
Homepage:-www.ksv-knauer-kamsdorf.de-  
Facebook:-KSV-"Knauer"-Kamsdorf-e.V.¶

## „Gemeinsam - nicht einsam“

### So lautet das Motto der Volkssolidarität Kamsdorf

Unsere Ortsgruppe Kamsdorf verbrachte auch 2018 viele gemeinsame Stunden bei den Feiern: zum Frühlingsfest am 07.04.2018, dem Sommerfest am 30.06.2018, dem Herbstfest am 20.10.2018 und der Weihnachtsfeier am 15.12.2018. Mit flotter, schwungvoller Musik brachte Herr Seiffert Stimmung in die Nachmittagsstunden. Modenschau, Sportvorführung der Seniorengruppe der VS, dem Anlass angepasste Lieder erklangen von dem Frauen- und Männerchor. Wir freuen uns, wenn die Mehrzweckhalle in Kamsdorf dazu viele Besucher hat. Das würdigt auch die Vorbereitungsarbeiten für die Veranstaltungen. Gerne sehen wir Gäste aus den umliegenden Gemeinden, die ja jetzt alle zu Unterwellenborn gehören.

Interessante Tagesfahrten begeisterten die Teilnehmer: die Frauentagsfahrt nach Niederwilligen am 08.03.2018, der Ausflug nach Tautenhain mit Kutschfahrt am 26.06.2018 und die Adventsfeier in der „Spinnstube“ von Wanderleben am 01.12.2018, ein besonderer Nachmittag für alle Teilnehmer.

Vom 03.07.2018 bis 06.07.2018 waren 30 Senioren aus unserer Partnergemeinde Unterföhring zu Gast in Kamsdorf. Sie erlebten unser Gebiet im Schieferpark Lehesten, dem Altvaterturm, der Kreisstadt Saalfeld und eine Bootsfahrt auf dem Hohenwartesausee. Gemeinsame Stunden festigten die Partnerschaftsbeziehungen.

Folgende Mitglieder der Volkssolidarität wurden für ihre langjährige Mitgliedschaft zur Weihnachtsfeier geehrt:

|          |   |
|----------|---|
| 20 Jahre | D. Jahnke, J. Mock, I. Preuß, G. Schrock, M. Huhle, H. Krauße, H. Beck, H. Böttcher |
| 30 Jahre | M. König, B. Müller, H. Schier, E. Sielaff, W. Bartl                                |
| 50 Jahre | J. Gottlieb   |
| 60 Jahre | A. Stognienko   |
| 70 Jahre | H. Lohse  |

Wir danken der Gemeinde, dem Stahlwerk Thüringen, der Sparkasse, der Landfleischerei Kamsdorf, den Firmen Hartung, Knauer, der Apotheke „Glück auf“ und den anderen Sponsoren für ihre Unterstützung.

### Vorgesehene Veranstaltungen für das Jahr 2019:

|                   |   |
|-------------------|---|
| 16. März 2019     | Frühlingsfest                             |
| 29. Juni 2019     | Sommerfest                                |
| 3./4. Juli 2019   | Fahrt in die Partnergemeinde Unterföhring |
| 12. Oktober 2019  | Herbstfest                                |
| 14. Dezember 2019 | Weihnachtsfeier                           |

Außerdem planen wir wieder Tagesfahrten.

**Wir wünschen allen Mitgliedern und Freunden der Volkssolidarität ein gesundes und erlebnisreiches Jahr 2019!**

*Sonja Hintz*  
Vorsitzende

## Alle Jahre wieder... das Märchenspiel der Eltern der Kindertagesstätte „Bunte Spielwelt“ Kamsdorf

„Der Wolf und die sieben Geißlein oder aber wie der Wolf zum Vegetarier wurde“ hieß es am 10.12.2018 in der alljährlichen Aufführung der Märchenspielgruppe der Kindertagesstätte „Bunte Spielwelt“.

Die traditionelle Weihnachtsaufführung des Kamsdorfer Märchentheaters begeisterte über 400 Zuschauer in der Mehrzweckhalle Kamsdorf. Die großen und kleinen Märchenfans erlebten wie der große böse Wolf im Märchenwald die „Geißens“ ärgerte aber am Ende ganz zahm wurde.

Dank vieler fleißiger Helfer, eingegangener Geldspenden und natürlich den zahlreichen Besuchern wurde die nunmehr bereits 19. Aufführung des Kamsdorfer Märchenensembles wieder ein großer Erfolg. Der Erlös wird wie immer der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt, um Spielsachen für die Kinder anzuschaffen.



Die Märchenspielgruppe der Kindertagesstätte Kamsdorf Foto: Conny Lange

Die Märchenspieler möchten sich an dieser Stelle bei der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn, dem Ortsteilbürgermeister Herrn Thomas Kuhn, den Gemeindearbeitern des Bauhofes, dem GBCC Bucha, den Erziehern der Kindertagesstätte, Herrn Michael Goschütz, der Gasmaschinenzentrale Unterwellenborn, dem Feuerwehrverein Kamsdorf, den Münzetalern, der AWO Saalfeld, den Waffelbäckerinnen des Fördervereines und den weiteren Beteiligten recht herzlich bedanken.

Vielen Dank auch an die Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt, der Alternativen 54 Erfurt e. V., das Ingenieurbüro Rosenkranz aus Kamsdorf, der Glückauf Apotheke Angela Fuldner, der Bauer-Fruchtsaft GmbH, der KDW-Baustoffe GmbH, der Fa. Iso-

wood Rudolstadt, dem Stahlwerk Thüringen, Frau Dagmar Stoll, Wüstenrot Kamsdorf, Herrn Holger Wengerodt aus Kamsdorf, Familie Kowallek aus Saalfeld, dem Landgasthof Kamsdorf, der Mühlenbäckerei Knau, der Fa. BeyMaTec aus Könitz, der Samag Saalfeld, der Gaststätte „Zur grünen Linde“ in Oberwellenborn, der Firma Hartung GmbH, dem Thüringer Elektromotorenwerk Renke und Müller, dem Bpi Bauplanungs- und Ingenieurbüro aus Zella-Mehlis, der Rechtsanwaltskanzlei Wolff und Kollegen aus Saalfeld, der Fa. Brandhorst aus Saalfeld, der Entertainment Crew GbR, Conny Lange aus Kamsdorf, Friseur- u. Nageldesign Madlen Rust und der Firma Faber für die finanzielle Unterstützung der Veranstaltung.

## Aus unserer Buchecke

### „Die Kamelieninsel“

Roman von Tabea Bach

Sylvia scheint alles erreicht zu haben, doch glücklich ist sie nicht in ihrem terminreichen Leben und in ihrer scheinbar perfekten Ehe.

Als sie eine Kamelieninsel in der Bretagne erbt, lässt sie München hinter sich. Aber Sylvias finanztüchtiger Mann hat die Insel bereits zum Verkauf angeboten.

So ist man in der Kameliengärtnerei nicht gut auf die unbekannte Erbin zu sprechen. Gefangen vom Zauber der Insel und berührt von der Herzlichkeit der Menschen, gibt Sylvia ihre Identität nicht preis. Als sie sich in den Gärtner der Insel verliebt, wird ihre Lage erst recht kompliziert.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihre und Eure Ulrike Weidemann

## Garten- und Naturtipps

Tomaten im eigenen Garten zu ziehen ist nicht schwierig, wenn man einige Grundvoraussetzungen und Bedürfnisse der aus Südamerika stammenden Fruchtpflanzen beachtet. Entsprechend ihrer Herkunft sind Tomaten sehr lichtungstreu, lieben Wärme aber keine totale Hitze, bei anhaltenden Temperaturen von unter +5°C gehen sie ein. Trotzdem gibt es kaum einen Ort dieser Erde, wo Tomaten nicht gedeihen. Selbst in Sibirien gibt es durch Auslese Sorten, die in der Lage sind, innerhalb von 12 bis 15 Wochen schöne Früchte zu bringen. Von dort stammt auch folgendes Rezept, das Braunfäule und andere Pilzkrankheiten verhindern soll: Die Sibirier weichen Mischbrot in Quellwasser zwei Tage ein und verwenden das Einweichwasser als Pflanzenstärkungsmittel für ihre Tomaten. Untersuchungen der Universität Zelinograd bestätigten diesen Zusammenhang. Auf einen Versuch kommt es auch bei uns an. Das Brotwasser dient 1 zu 10 verdünnt als Gießwasser. Man kann auch an besonders warmen Tagen in den Frühstunden die Blätter damit benetzen, eine sogenannte Blattdüngung durchführen. Die Blätter bleiben auffallend gesund, Früchte reifen bei entsprechendem Wetter bis Oktober aus. Natürlich unterstützt eine einfache Überdachung dieses Verfahren ganz entscheidend. Samenechte Sorten wie „Bonner Beste“, die orangene „Auriga“ und die alte Kirschtomate „Gartenfreude“ reagieren auf diese Maßnahmen besonders positiv, erreichen Spitzenerträge an qualitativ hochwertigen Früchten. Beim Gießen der Tomaten sind sich die Fachleute aber überhaupt nicht einig: Tomaten in den Niederlanden stehen ihr ganzes Leben in Nährlösung, Wurzelhalt gibt dort Steinwolle die als Substrat verwendet wird, dort spielt das Wasser eine untergeordnete Rolle. Mittelmeertomaten werden im kleinen Umfang mit geringen Mengen Meerwasser gegossen, das soll den Geschmack erheblich verbessern, solche Experimente sollten bei uns aber aus Umweltgründen nur im Kübel stattfinden. Tomaten sind sehr salzverträglich, aber Kochsalz schädigt fast alle weiteren Nachkulturen und führt zu Problemen. Als Faustregel gilt bei Tomaten: Je weniger Wasser umso aromatischer die Früchte, je mehr Wasser umso höher die Erträge. Unsere besten Erfahrungen haben wir bei einem guten Wasserabzug und bei gleichbleibender, eher nur mäßiger Feuchte gemacht. Einen Zusammenhang zwischen den Pflanzabständen und dem Zuckergehalt der Früchte gibt es ebenfalls. Bei größeren Abständen stehen mehr Assimilate zur Verfügung, das erhöht den Zuckergehalt und somit auch die Aromastoffe der Früchte.

Rüdiger Dietzel

## OT Könitz

### AWO-Begegnungsstätte Könitz

#### Veranstaltungsplan Februar 2019

##### Freitag, 01.02.2019

20:00 Uhr Versammlung der Kaninchenzüchter

##### Mittwoch, 06.02.2019

14:00 Uhr Geburtstagskinder Monat Januar

##### Donnerstag, 07.02.2019

14:00 Uhr Seniorengymnastik

##### Mittwoch, 13.02.2019

11:00 Uhr Busfahrt zum Karpfenessen (und anderes)

##### Donnerstag, 14.02.2019

14:00 Uhr Seniorengymnastik

##### Freitag, 15.02.2019

14:00 Uhr Die AWO feiert Geburtstag. Bei Kaffee, Kuchen und einem kleinen Programm feiern wir gemeinsam diesen Tag. Die Veranstaltung findet in der FFW statt.

##### Montag, 18.02.2019

14:00 Uhr Treffen der Alters- und Ehrenabteilung der FFW

##### Mittwoch, 20.02.2019

14:00 Uhr Kaffee und Kuchen

##### Donnerstag, 21.02.2019

14:00 Uhr Seniorengymnastik

15:00 Uhr Kegeln in Rockendorf

##### Freitag, 22.02.2019

17:00 Uhr Stammtisch der „Jungen Alten“

##### Mittwoch, 27.02.2019

14:00 Uhr Kaffee und Kuchen

##### Donnerstag, 28.02.2019

14:00 Uhr Seniorengymnastik

Ihre Simone Bauer und der AWO-Ortsverein Könitz

Telefon: 036732 23449 und 0162 9311457

### AWO-Kindergarten „Drunter & Drüber“ Könitz

#### Liebe Eltern,

das Kindergartenteam lädt ganz herzlich zum **Krabbelkreis** ein.

Wann? jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat

**von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

Wo? AWO-Kindergarten

„Drunter & Drüber“

Am Bornlauf 12

07333 Unterwellenborn/OT Könitz

Telefon: 036732 22305



### Bergbau- und Heimatmuseum in Könitz

#### Öffnungszeiten ganzjährig

Mittwoch 09.00 – 12.00 Uhr

Wochenende 13.00 – 17.00 Uhr

#### Führungen

**für Gruppen und Schulklassen  
bitte mit Voranmeldung.**

Telefon: 036732 20786



In einer Sonderausstellung unter dem Titel

# NATU<sup>(II)</sup> „Einblicke - Ausblicke“ RILICH

präsentieren wir Ihnen Bilder in verschiedensten Maltechniken.

Werke des Malzirkels der AWO Saalfeld unter  
Leitung von Günter Schache und den Rudolstädter  
Maler Hartmut Richter

**Termin: 24.11.2018 – 28.02.2019**

Für die Besichtigung oder eine Bildbesprechung außerhalb der Öffnungszeiten  
bitte direkt im Museum einen Termin vereinbaren. Telefon: 036732 20786

## OT Unterwellenborn

### AWO-Begegnungsstätte Unterwellenborn

#### Veranstaltungsplan Februar 2019

|     |            |           |  |
|-----|------------|-----------|--|
| Mo. | 04.02.2019 | 13.30 Uhr | Sportnachmittag                            |
|     |            | 18.30 Uhr | Basteln mit Sigrun entfällt                |
| Mi. | 06.02.2019 | 14.00 Uhr | Kaffeenachmittag                           |
|     |            | 19.00 Uhr | Kartenabend                                |
| Mo. | 11.02.2019 | 13.30 Uhr | Seniorenspport                             |
| Mi. | 13.02.2019 | 14.00 Uhr | Kaffeeklatsch                              |
|     |            | 19.00 Uhr | Kartenabend                                |
| Mo. | 18.02.2019 | 13.30 Uhr | Sport frei                                 |
|     |            | 18.30 Uhr | Basteln mit Sigrun                         |
|     |            | 14.00 Uhr | Kaffeenachmittag                           |
|     |            | 19.00 Uhr | Kartenabend                                |
| Do. | 21.02.2019 | 17.00 Uhr | Faschingstanz mit Hartmut<br>Kappenpflicht |
| Mo. | 25.02.2019 | 13.30 Uhr | Sportnachmittag                            |
| Mi. | 27.02.2019 | 14.00 Uhr | Kaffeeklatsch                              |
|     |            | 19.00 Uhr | Kartenabend                                |

Ihre Marion Lehmann  
und der AWO-Ortsverein Unterwellenborn  
Telefon: 03671 614719

#### Herzliche Einladung zum Krabbelkreis

Wir laden herzlich ein zum Krabbelkreis für Babys in unseren Kindergarten.

Er findet immer am ersten Dienstag des Monats um 15.00 Uhr statt.

**AWO-Fröbelkindergarten**  
„Am Wald“, Lausnitzweg 16,  
07333 Unterwellenborn

Wir bitten um telefonische Voranmeldung.

Telefon: 03671 645423



### Maxhüttenchor Unterwellenborn e.V.

Wir Sängerinnen und Sänger des Maxhüttenchores Unterwellenborn gratulieren nachträglich recht herzlich unseren Chormitgliedern

|                 |                    |
|-----------------|--------------------|
| Angelika Maisel | zum 60. Geburtstag |
| Hubert Schams   | zum 65. Geburtstag |
| Helma Mörz      | zum 80. Geburtstag |

Wir wünschen ihnen allen Gesundheit, Wohlergehen, Zufriedenheit und noch recht viel Freude am Singen in unserer Chorgemeinschaft. Auch sagen wir Dankeschön für ihr langjähriges großes Engagement im Maxhüttenchor Unterwellenborn.

Der Vorstand



### Öffnungszeiten Jugendclub Unterwellenborn

Der Jugendclub ist jeweils dienstags und mittwochs in der Zeit von 15.00 bis 19.00Uhr geöffnet.

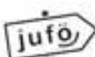
Jugendclubbetreuerin Silke Sklensky

 **Sommer  
ferienspiele**  
**Jugendclub uborn**  
**\*15.-19.juli\* ab 12jahre\***  
**60€\* incl. grundverpflegung, fahrtkosten & eintrittsgelder**

**Spaß & Spiel im Jugendclub**  
**Ausflüge & Aktionen**  
**z.B. Klettern, Kanu, Freibad uvm.**

**infos & anmeldung**

**\*isabell Krämer\***

 **\*mobile jugendarbeit\***

**\*0151 - 155 350 70\***

**\*isabell.kraemer@jufoc.net\***

## Kirchliche Nachrichten

### Kirchgemeinde Unterwellenborn

#### Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen im Februar 2019

##### Sonntag, 3. Februar

09.30 Uhr zentraler Gottesdienst zum der Bibelwoche  
Schlosskapelle

##### Sonntag, 10. Februar

09.00 Uhr Gemeindesaal Unterwellenborn  
Gottesdienst, Pfarrer Weigel

##### Samstag, 16. Februar

17.00 Uhr Kirche Röblitz  
Abendandacht, Pfarrer Weigel

##### Sonntag, 24. Februar

10.15 Uhr Gemeindehaus Oberwellenborn  
Gottesdienst, Pfarrer Sparsbrod

##### Freitag 1. März

Feier des Weltgebetstages Pfarrer Sparsbrod

##### Christenlehre

mittwochs, 17.00 Uhr

##### Konfirmandenunterricht

donnerstags, 16.00 Uhr

##### Posaunenchorprobe

freitags gegen 19.00 Uhr

Pfarrer Sparsbrod: Tel.: 03671 4559431

Sie können sich auch an das Kirchbüro in Saalfeld wenden,  
Kirchplatz 3.

Tel.: 03671 455940.

#### Familienfreizeit/Begegnungswochenende

Es ist nun schon eine schöne Tradition, in diesem Jahr findet **vom 26.04.2019 bis zum 28.04.2019** zum 16. Mal die Familienfreizeit/Begegnungswochenende Unterwellenborn/Metzingen statt. In diesem Jahr treffen wir uns ungefähr auf halber Strecke in Eschau Hobbach im Spessart. Wir sind alle gemeinsam im dortigen Schullandheim untergebracht.

Ab 15.00 Uhr werdet ihr erwartet. Beginn ist offiziell mit dem gemeinsamen Abendessen. Am Sonntag geht es dann nach einem Gottesdienst den wir gemeinsam für uns gestalten und dem Mittag nach Hause.

Eingeladen sind alle, die Lust auf Begegnung und Gemeinschaft haben. Auch Einzelpersonen und Paare sind herzlich willkommen.

Verbindliche **Anmeldungen bitte bis Mitte Februar** genau wie die Rückfragen an Michael Oswald unter der Telefonnummer 03671 614095 oder per Mail an [oswaldmichael64@gmail.com](mailto:oswaldmichael64@gmail.com).

Auch in diesem Jahr möchten wir die Kinder kostenlos teilnehmen lassen und von den Erwachsenen bitte ich um einen Unkostenbeitrag von 50,00 € pro Nacht.

Wir, die Organisatoren aus Metzingen und Unterwellenborn, freuen uns auf die gemeinsame Zeit.

Im Namen der Organisatoren Michael Oswald

#### Pfarrbereich Kamsdorf-Könitz

##### Liebe Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinden im Pfarrbereich Kamsdorf - Könitz!

Im Februar grüße ich Sie mit Bibelworten, die unsere Gedanken weit über diesen Monat hinaus lenken. Paulus schreibt: „Ich bin überzeugt, dass dieser Zeit Leiden nicht ins Gewicht fallen gegenüber der Herrlichkeit, die an uns offenbart werden soll.“ (Rö 8,18)

Die Leiden und auch die Freuden unserer Zeit sind endlich, weil wir alle einmal sterben werden. Was erwartet uns dann? Wir hoffen auf Gottes neue Welt mit ihrer Herrlichkeit. Davon wollen und müssen wir erzählen in unseren Gemeinden, in Gottesdiensten und Veranstaltungen.

Neben persönlichen Gesprächen, in denen dazu Raum sein kann, laden wir Sie deshalb ein zu Treffen, deren Termine Sie dem Plan entnehmen können.

Für Samstag, 23. Februar 2019 bereiten wir eine Fahrt mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden aus unserer Region vor. Wir wollen gemeinsam nach Erfurt aufbrechen, um dort christliche Gemeinden zu besuchen. Zunächst lernen wir auf dem Weg vom Bahnhof zum Anger in der Reglerkirche katholische Mönche kennen, die dort gemeinsam mit der evangelischen Gemeinde leben und arbeiten. Natürlich ist in der Stadt Erfurt viel zu entdecken, bis hin zum Wahrzeichen, dem Dom. Nach dem Mittag besuchen wir die evangelische Predigerkirche und lassen uns dort führen und von Meister Eckhart erzählen, einem Theologen und Mystiker des Mittelalters, der dort gewirkt hat. Natürlich fragen wir ebenso, wie jetzt die Erfurter Predigergemeinde lebt.

In unseren Gemeinden hier treffen wir uns in diesen Wochen zu Sitzungen der Gemeindekirchenräte. Neben den finanziellen Themen, die beim Jahreswechsel immer bedacht und beschlossen werden müssen, bereiten wir für den Herbst 2019 die Wahlen für neue Gemeindekirchenräte vor. Alle sechs Jahre werden sie gewählt. Wer kann weiter mitarbeiten? Wen können wir neu gewinnen? Wie gestalten wir die Wahlen? Diese Fragen diskutieren wir. Wir werden sie hier darüber informieren.

##### Hier nun noch ein paar Informationen für weitere Themen:

Wenn Sie die Jugendscheune mieten wollen, wenden sie sich bitte an Frau Katja Werner-Meyer in Könitz. Sie erreichen sie unter: 0174 753 2256 oder per Mail:

[jugendscheune.koenitz@gmx.de](mailto:jugendscheune.koenitz@gmx.de)

##### Mich finden sie hier:

Evangelisches Pfarramt, Lämmergeasse 1, 07333 Unterwellenborn, OT Kamsdorf, Tel. 03671/645645 oder mobil: 01520-6351441. Per Mail: [pastorin.schubert.slf@gmx.de](mailto:pastorin.schubert.slf@gmx.de)

Ich wünsche ihnen gute Tage im Februar 2019!

*Ihre Pastorin Katarina Schubert*

#### Gottesdienste und Veranstaltungen im Februar 2019

| Datum    | Uhrzeit | Ort                                | Veranstaltung              |
|----------|---------|------------------------------------|----------------------------|
| 03.02.19 | 09.15   | Jugendscheune Könitz               | Gottesdienst               |
| 04.02.19 | 18.30   | Jugendscheune Könitz               | Kirchenchor                |
| 06.02.19 | 16.30   | Pfarrhaus Kamsdorf                 | Christenlehre              |
| 07.02.19 | 18.00   | Jugendscheune Könitz               | Gemeindekirchenratssitzung |
| 10.02.19 | 09.15   | Lausnitz                           | Gottesdienst               |
|          | 10.30   | Pfarrhaus Kamsdorf                 | Gottesdienst               |
|          | 14.00   | Gemeinderaum Goßwitz               | Gottesdienst               |
| 11.02.19 | 18.30   | Jugendscheune Könitz               | Kirchenchor                |
| 12.02.19 | 14.00   | Jugendscheune Könitz               | Frauenkreis                |
|          | 18.00   | Gemeinderaum Goßwitz               | Gemeindekirchenratssitzung |
| 14.02.19 | 14.00   | Pfarrhaus Kamsdorf                 | Frauenkreis                |
| 17.02.19 | 09.15   | Jugendscheune Könitz               | Gottesdienst (O. Melzer)   |
|          | 10.30   | Bucha                              | Gottesdienst (O. Melzer)   |
|          | 14.00   | Kirchencafé                        | Birkigt, Vereinshaus       |
| 18.02.19 | 18.30   | Jugendscheune Könitz               | Kirchenchor                |
| 20.02.19 | 16.30   | Pfarrhaus Kamsdorf                 | Christenlehre              |
| 23.02.19 |         | Fahrt der Konfirmanden nach Erfurt |                            |
| 24.02.19 | 09.15   | Gemeinderaum Goßwitz               | Gottesdienst               |
|          | 09.15   | Jugendscheune Könitz               | Andacht                    |
|          | 10.30   | Pfarrhaus Kamsdorf                 | Gottesdienst               |
|          | 14.00   | Lausnitz                           | Gottesdienst               |
| 25.02.19 | 18.30   | Jugendscheune Könitz               | Kirchenchor                |
| 27.02.19 | 16.30   | Pfarrhaus Kamsdorf                 | Christenlehre              |

#### Evang.-Luth. Kirchengemeindeverband Kirchhasel-Neusitz und Kirchengemeinde Langenschade

##### Pfarrerin Bärbel Hertel

Kirchstraße 1, 07407 Kirchhasel

Tel.: 03672 4887411, Fax: 03672 4887410, Handy: 0170 4834253

E-Mail: [pfarramt.kirchhasel@ekmd.de](mailto:pfarramt.kirchhasel@ekmd.de)

Termine können jederzeit mit Pfarrerin Hertel vereinbart werden.

**Vorsitzende der Gemeindekirchenräte***Kirchengemeindeverband Kirchhasel-Neusitz:*

Lutz Kürsten, Untercatharinau 34, 07407 Catharinau,

Festnetz: 03672 410399, Handy: 0160 2871513

E-Mail: lutz.kuersten@web.de

*Kirchengemeinde Langenschade:*

Carola Stockmann, Hauptstr. 33, 07333 Langenschade

Festnetz: 03671 614279

**Veranstaltungen und Gottesdienste****Sonntag, 10. Februar - Letzter Sonntag nach Epiphania**

14.00 Uhr „zu Gast in...“ Kirchhasel. Zentraler Gottesdienst für den Pfarrbereich, im Anschluss Kaffee, Kuchen und Gespräche

**Sonntag, 24. Februar - Sexagesimae**

10.30 Uhr Langenschade (im Turmzimmer)

**Freitag, 1. März - Weltgebetstag**

19.00 Uhr Kirchhasel (Gemeinderaum im Pfarrhaus)

**Sonntag, 3. März - Estomihi**

09.00 Uhr Kolkwitz - Gottesdienst zum Weltgebetstag

**Sonntag, 10. März - Invokavit**

14.00 Uhr „zu Gast in...“ Großkochberg. Zentraler Gottesdienst für den Pfarrbereich, im Anschluss Kaffee, Kuchen und Gespräche

**Christenlehre:** Herzliche Einladung an die Kinder - in Kirchhasel im Pfarrhaus am 4. und am 16. Februar sowie am 5. März, jeweils um 16 Uhr.**Weltgebetstag für Kinder** am Sonnabend, den 2. März von 10 bis 12 Uhr im Pfarrhaus Kirchhasel. Wir „verreisen“ nach Slowenien. Die **Konfirmanden der 7. und 8. Klassen** sind eingeladen zum Konfirmandenunterricht am 20. Februar und am 6. März, jeweils von 16 bis 18 Uhr ins Pfarrhaus Kirchhasel. Vom 1. bis 3. Februar findet die Konfirmandenfreizeit in Bad Kösen statt.**Orgelunterricht** nach Absprache mit Pfarrer i.R. Ludwig Fischer **Mitarbeit und Mitdenken** im Gemeindekirchenrat, in den Ausschüssen für Gemeinde, Bauen und Finanzen, bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und an vielen anderen Stellen ist immer willkommen! Wenden Sie sich bitte an das Pfarramt, die Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte oder die Kirchenältesten Ihrer Gemeinde.**Monatsspruch Februar**

Ich bin überzeugt, dass dieser Zeit Leiden nicht ins Gewicht fallen gegenüber der Herrlichkeit, die an uns offenbart werden soll. (Röm 8,18)

**Neuapostolische Kirche Rockendorf****Gottesdienste:**

Friedebacher Straße 26 a, 07387 Rockendorf

Sonntag 10.00 Uhr

Mittwoch 19.30 Uhr

Gemeindefeier: Ralf Franz, Tel. 03647 442547

Zu den Gottesdiensten in der Neuapostolischen Kirche Rockendorf ist Jedermann herzlich eingeladen.

**Besondere Gottesdienste und Veranstaltungen:****Sonntag, 10. Februar 2019, 10.00 Uhr**

Gottesdienst mit Bezirksevangelist Wilhelmi

**Sonstige Informationen****Frauenkommunikationsstätte ÖKUS e.V.**

Maxhüttenstraße 17, 07333 Unterwellenborn

Tel. 03671 46340

**geöffnet:**

Montag 10.00 - 14.00 Uhr

Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch - Freitag 10.00 - 14.00 Uhr

vielfältige Beschäftigungs- und Freizeitangebote unter fachgerechter Anleitung, Hilfe und Unterstützung im Alltag

**Naturpark Thüringer Schiefergebirge Obere Saale**Veranstaltungen, Wanderungen und Ausstellungen des Naturparks und der Naturführer finden Sie unter folgender Internetseite: [www.thueringer-schiefergebirge-obere-saale.de](http://www.thueringer-schiefergebirge-obere-saale.de)**Projekt „Herbstzeitlose“ sucht Verstärkung!**

Am 06.02.2019 um 14.00 Uhr beginnt der 16. Ausbildungskurs des Ehrenamtsprojektes „Herbstzeitlose“ - Ausbildung und Einsatz ehrenamtlicher Seniorenbegleiter\*innen in der AWO Begegnungsstätte im Rainweg 70 in Saalfeld.

Das Projekt will ältere und kranke Menschen vor Einsamkeit und Isolation bewahren. Deshalb werden im Rahmen einer Schulungsreihe ehrenamtlich Engagierte zu Seniorenbegleiter\*innen ausgebildet und wohnortnah eingesetzt. Das Aufgabenfeld der Ehrenamtlichen ist vielfältig und reicht vom Vorlesen über Spaziergänge bis zur Begleitung bei Veranstaltungen, schließt aber Pflege aus. Um der steigenden Nachfrage auch künftig nachzukommen, werden neue Aktive gesucht.

Anmeldungen und Anfragen richten Sie bitte an das Informations- und Beratungszentrum (Am Blankenburger Tor 2, Telefon: 03671 563-329) in Saalfeld.

**Termine der Energieberatung im Februar**

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen in Rudolstadt findet jeden zweiten Dienstag in der Stiftsgasse 21 (Handwerkerhof) statt.

**Die Termine im Februar lauten:**

Dienstag, 12.02., Dienstag, 26.02.

jeweils von 18:30 bis 21:00 Uhr

Beraten wird zu den Themen Heiztechnik, Erneuerbare Energien (Solarthermie, Photovoltaik, Biomasse), Wärmedämmung, Schimmel, Stromsparen im Haushalt sowie zum Wechsel des Strom- oder Gasanbieters.

Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) ist die Beratung ab sofort kostenfrei.

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich und kann unter den Telefonnummern 0800 – 809 802 400 (kostenfrei) oder 0361 – 555140 vorgenommen werden. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

[www.verbraucherzentrale-energieberatung.de](http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de)

## Stellenausschreibung

Die Gemeinde Kaulsdorf besetzt ab 01.04.2019 die Stelle

### Ordnungsamt/Datenschutz (m/w/d)

neu.

**Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle (40 Std./Woche) in Gleitzeit.**

Zu dem zu erwartenden Aufgabenfeld gehören unter anderem folgende Tätigkeiten:

- Genehmigungswesen und Gebührenerhebung
- Überwachung des ruhenden Verkehrs
- Kontrolle der Einhaltung von Satzungen, Verordnungen und Verträgen
- Schriftverkehr mit Behörden und Bürgern
- Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen und Bürgermeistern der durch uns verwalteten Gemeinden
- Innen- und Außendienst
- Brand- und Katastrophenschutz/Umweltschutz
- Überwachung und Umsetzung des Datenschutzes
- Koordinierung und Überwachung der elektronischen Systemvoraussetzungen innerhalb der gesamten Verwaltung der Gemeinde
- Umsetzung des Projektes E-Government mit Einführung einer elektronischen Verwaltungsplattform
- Vertretung Einwohner- und Meldeamt

#### Voraussetzung:

- mindestens Abschluss eines Verwaltungsfachangestellten
- Führerschein Klasse B

#### Erwartet wird:

- Teilnahme an Weiterbildungen betreffend den Erfordernissen innerhalb des übertragenen Aufgabenbereiches

- sicheres Auftreten und freundlicher Umgang mit den Bürgern, Durchsetzungsvermögen
- Vertrauenswürdigkeit, Diskretion und Zuverlässigkeit
- Leistungsbereitschaft, Flexibilität, Eigeninitiative und Selbständigkeit, aber auch Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur Übernahme von zusätzlichen Aufgaben

#### Von Vorteil wären:

Fähigkeiten im IT-Bereich bzw. Vorkenntnisse im ordnungsbehördlichen Bereich

Die Eingruppierung erfolgt nach TVöD (Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes).

Das komplette Tätigkeitsfeld ist lt. Stellenbeschreibung geregelt und kann in der Gemeindeverwaltung Kaulsdorf / Personalstelle erfragt werden.

Die Bewerbungen können ab sofort in der Gemeinde Kaulsdorf, Straße des Friedens 27, 07338 Kaulsdorf eingereicht werden.

**Letzter Termin für die Abgabe von Unterlagen ist der 28.02.2019.**

Aus Datenschutzgründen werden keine Bewerbungen per E-Mail entgegengenommen.

*gez. Barczus  
Bürgermeisterin*

Wir weisen darauf hin, dass Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber nicht zurückgeschickt werden. Sie liegen in der Gemeinde Kaulsdorf bis zum 31.07.2019 zur Abholung bereit. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden diese Unterlagen vernichtet.